

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1987)
Heft: 11-12

Artikel: Giovanni Segantini : heimatlos - geduldet - postum geehrt
Autor: Sonder, Ambros
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Giovanni Segantini heimatlos – geduldet – postum geehrt

Von Ambros Sonder

Einleitung

Vor hundert Jahren fasste der aus der österreichischen Provinz Trento stammende Giovanni Segantini den Plan, auszuwandern. Von 1881–1886 hatte er sich von der Grossstadt *Mailand* in die Hügelzone der Brianza zurückgezogen. Im August 1886 liess er sich nach einer abenteuerlichen Reise mit seiner Familie in *Savognin* nieder. Nach acht Jahren erfolgreichen künstlerischen Schaffens zog es den Meister der Palette in das Hochgebirge des Oberengadins, nach *Maloja* (Sommer 1894). Einzig in den Wintermonaten entfloh der geborene Südländer dem rauen Klima Malojas und verlegte sein Domizil ins milde *Soglio*. Auf dem Zenit seines Ruhmes entwarf er 1897 den Plan eines Panoramas, das die Schönheit und Erhabenheit des Oberengadins an der Weltausstellung von Paris (1900) weltweit bekannt machen sollte. Das Projekt zerbrach an den finanziellen Möglichkeiten. Als Fragment verblieb der Nachwelt das Triptychon. Und als der Künstler Ende September 1899 auf dem Munt da la Bescha (ob Pontresina) an die Bergkette des Mittelstücks (SEIN) die letzten Striche ansetzen wollte, riss ihm «Schnitter Tod» Pinsel und Palette aus der Hand (28. September 1899).

Die Hochgebirgsnatur Graubündens war zu Giovanni Segantinis Wahlheimat geworden. Dazu nur zwei Zeugnisse aus den Briefen seiner letzten Lebensjahre. Als man im Jahre 1896 in Genf eine *nationale, schweizerische* Ausstellung plante, schlug Segantini vor, man möge einen Saal für *seine* Werke reservieren, weil diese mehr als alle anderen Werke schweizerische Landschaften wiedergeben.¹

Und im gleichen Jahr bekannte er freimütig, den Schweizer Alpen seine Jugend, sein Herz und seinen Intellekt geschenkt zu haben. Gottardo, sein ältester Sohn und Biograph, bestätigte später, Giovanni habe Graubünden als

¹ A Ginevra si aprirà presto un Esposizione. Crederei essere cosa non del tutto priva d'interesse se questa Esposizione Nazionale Svizzera concedesse una sala alle mie opere che più d'ogni altre rappresentano questa terra svizzera. Quinsac, Trent'anni di vita artistica pag. 392.

Heimat seines Geistes und seiner Seele empfunden, besungen und verherrlicht. So paradox es auch klingen mag, dieser schöpferische Geist, der das verborgene Wesen unseres Berglandes und seiner Bewohner, seiner Bauern und Hirten wie kein anderer vor ihm nachempfunden hat, war in unserem Kanton als *schriftenloser* Ausländer registriert und wurde in allen offiziellen Dokumenten zeit seines Lebens in die Kategorie der geduldeten Ausländer eingereiht.

Nach seinem Tode stritten sich Österreicher, Italiener und Schweizer um die Ehre, Segantini für sich und ihre geistige Tradition beanspruchen zu dürfen. So entbehrt es nicht einer gewissen Tragik, dass die Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden erst drei Jahre nach dem Tode des Malers den staatsmännischen Entscheid fällten, der Familie des verstorbenen Künstler das Schweizer Bürgerrecht zu verleihen.

So soll in diesem Essay versucht werden, das Verhältnis des Malers zu den Behörden und Amtsstellen unseres Kantons etwas aufzuhellen.

Im bündnerischen Staatsarchiv in Chur befassen sich Dutzende von Dokumenten, Briefen, Verfügungen, Ratsbeschlüssen mit dem Schicksal des Künstlers aus Arco (Provincia di Trento) und seiner Familie. Der Verfasser erhielt von der Standeskanzlei Graubünden die Bewilligung, in diese Dokumente, welche unter dem Stichwort «Polizeiliche Duldung IV 4 h 2» und «Einbürgerung der Familie Segantini IV 25, g 4» in den Archivbeständen figurieren, Einsicht zu nehmen.

1. Der junge Segantini ohne Ausweise in Italien

Giovanni Segantini wurde am 15. Januar 1858 in Arco (Provincia di Trento) geboren. Das kleine Städtchen am oberen Gardasee gehörte wie die Provinz Trento bis 1918 zur österreichischen Doppelmonarchie. Als Vollwaise kam der junge Giovanni mit sieben Jahren zur Stiefschwester nach Mailand. Hier erlebte er eine traurige Jugendzeit, konnte aber doch die berühmte Academia di Brera besuchen, wo er sich mit seinem Talent auszeichnete. Das Manko an Ausweisen bekam er schon an der Brera zu spüren. Im Jahre 1879 schlug ihn die Jury der Akademie an der Frühjahrsausstellung für den Preis König Umbertos vor. Doch bei der Verleihung übergang man ihn als Ausländer. Volljährig, hätte er sich von Mailand aus als Bürger der Habsburger Monarchie zum Militärdienst melden sollen. Segantini unterliess es, und so wurde er von den österreichischen Behörden als fahnenflüchtig registriert und zur Festnahme ausgeschrieben.

Im Jahre 1881, als er Luigia Pierina Bugatti, die Schwester seines Studienfreundes Carlo, heiraten wollte, fehlten ihm gültige Ausweisschriften. So wurde Bice – das Geschöpf seines Wunsches, die Quelle seines Friedens, wie er sich ausdrückte – seine Frau ohne Trauschein.²

2. Die ersten Jahre in Savognin 1886–1892

Der Mangel an Ausweisschriften lastete von allem Anfang an wie ein Damoklesschwert über dem Alltag der jungen Familie, die mit ihren vier Kindern nach aussen ungetrübtes Glück ausstrahlte.

Das erste Gesuch für eine provisorische Aufenthaltsbewilligung trägt das Datum des 22. Februars 1887 und stammte aus der Feder des damaligen Standespräsidenten *J. J. Dedual*.

Der Verfasser erwähnte die internationale Anerkennung Segantinis in Amsterdam und Venedig und den Nutzen, den das Hochtal des Oberhalbsteins aus den Kunstwerken ziehen könnte, dann die grosszügige Art, mit der Segantini kleine Dienstleistungen bezahle. Dedual schloss mit dem Hinweis, dass der Künstler dank seiner Erfolge in Venedig das italienische Bürgerrecht zu erlangen hoffe. Segantini werde auch nach Erlangung des italienischen Bürgerrechtes für längere Zeit in Savognin bleiben, hiess es weiter. Der Petent erklärte sich zur Leistung einer Real- oder Personalkaution bereit.

Der Kleine Rat beauftragte die Polizeidirektion mit der Abklärung der Verhältnisse des Malers in Savognin. Der von Segantini auch später immer wieder präsentierte *Inlandpass* (ausgestellt in Mailand am 24. November 1886) wurde behördlicherseits als *wertlos* erklärt. Savognin wurde gerügt, es habe Segantini ein Jahr lang die provisorische Niederlassung stillschweigend gewährt. Es müsse verhindert werden, dass Segantini seinen Aufenthalt ohne Einbringung von Ausweisschriften zu lange fortsetze. Segantini hatte eine Realkaution von 2000 Franken zu leisten, und es wurde ihm eine Frist bis zum 1. März 1888 gesetzt, mit der Mahnung, dass er diese Frist zur Beibringung von

² Frau Romana Segantini steuert hier ein wichtiges Detail bei, welches ein neues Licht auf diesen wichtigen Abschnitt im Leben des Künstlers wirft. Als es sich erwies, dass die Ausweisschriften zur zivilen Heirat fehlten und nur eine Anmeldung bei den Stadtbehörden von ARCO zum Ziel geführt hätten, lehnte Bice dies ab: Giovanni hätte in diesem Falle Militärdienst leisten müssen, die schöne feine Hand wäre beim Militärdienst plump geworden und unfähig gewesen, Pinsel und Stift zu führen. Und so wiederholte Bice später immer wieder, sie sei eigentlich schuld gewesen, dass Giovanni in seinem Leben so viel Ungemach habe erdulden müssen wegen der mangelnden Ausweisschriften.

Ausweisschriften zu nutzen habe. Am 10. März übermachte das Polizeikommissariat Albula die Erklärung von Major Franz Peterelli und Hauptmann Viktor Pianta, welche 2000 Franken Bürgschaft leisteten.

Die Polizeidirektion erinnerte die Regierung am 23. Februar 1888 an die Giovanni Segantini vor einem Jahr erteilte provisorische Aufenthaltsbewilligung. Der Maler habe keine Anstalten getroffen, um sich in der Schweiz einzubürgern, und es bleibe fraglich, ob Segantini wegen nicht erfüllter Militärpflicht je für sich und seine Familie Heimatausweise erhalten werde. Die Familie sei im Oberhalbstein sehr beliebt und lebe in günstigen finanziellen Verhältnissen.

Die Kautions wurde von der Regierung auf 3000 Franken erhöht und der Familie der Aufenthalt für ein weiteres Jahr bewilligt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, eine abermalige Verlängerung könne nicht gewährt werden.

2. Februar 1889: Das übliche Schreiben an die Regierung um Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung durch die Polizeibehörde wurde ergänzt durch den Hinweis, dass die Familie ein Vermögen von 10 000 Franken und einen Erwerb von 3000 Franken versteuere und dass der jährliche Erwerb nach zuverlässigen Mitteilungen bedeutend höher sein dürfte.

In den folgenden Jahren (1890–1891) wiederholte sich die Prozedur in der bisherigen Form, ohne dass neue Elemente dazu gekommen wären.

*3. Die italienische Diplomatie schaltet sich ein.
Regierungsrat Franz Peterelli tritt auf den Plan
1892–1895*

In seinem Innern verspürte der Maler eine geheime Sehnsucht nach der verlorenen Heimat seiner Jugend. So ist es verständlich, dass er den Plan fasste, die *italienische Staatsbürgerschaft* zu erwerben. Im Dossier «Polizeiliche Duldung» des Bündner Staatsarchivs befinden sich zwei authentische Dokumente italienischer Amtsstellen mit den Jahreszahlen 1892 und 1895:

Am 7. *Juli* 1892 wandte sich der italienische Botschafter in Bern in einem dramatisch anmutendem Schreiben zugunsten des Malers persönlich an die Bündner Regierung, um eine Ausweisung Segantinis zu verhindern, welche für sein künstlerisches Werk von grossem Nachteil gewesen wäre. Hier die entscheidende Stelle im Wortlaut:

Ora è occupato in lavori d'arte importanti e fu ognora lasciato tranquillo quantunque non fu fornito di regolari recapiti. Ma ora questo signore fu perciò

invitato a lasciare il cantone con tutta la sua famiglia ed io quindi mi rivolgo alla sperimentata benevolenza di codesto Piccolo Consiglio perché voglia soprasiedere dal dare *esecuzione alle misure di sfratto* finché non abbia potuto regolarizzare la sua posizione per evitargli un trasloco che gli vorrebbe sotto ogni aspetto dannoso.

In seiner Antwort vom 12. Juli 1892 bestätigte der Kleine Rat der italienischen Botschaft in Bern, dem in Savognin niedergelassenen Maler und seiner Familie sei schon am 29. April 1892 der Aufenthalt in hiesigem Kanton bis zum 1. Mai 1893 bewilligt worden, mit der *Mahnung*, bis zu diesem Termin für sich und seine Familie Ausweispapiere zu beschaffen oder aber den Kanton zu verlassen. Diese Mitteilung sei der Ausfluss eines *generellen* Beschlusses, der sich auf alle Personen beziehe, die sich ohne Ausweise im Kanton aufhielten.³

Regierungsrat *Franz Peterelli*, ein Freund des Malers, versuchte 1893, den Gordischen Knoten zu durchschneiden, der offenbar seit Jahren von eifrigen Beamten des Polizeibüros geknüpft worden war und der eine endgültige Aufenthaltsbewilligung verunmöglichte. In seiner persönlichen Zuschrift vom 21. April 1893 an den Kleinen Rat, dem er selber als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und des Departementes des Innern angehörte, bat er die Regierung, *Herrn* Segantini die Aufenthaltsbewilligung um weitere *vier* Jahre zu verlängern. Seiner Eingabe fügte er einen Ausweis der Stadt Arco (Südtirol) bei. In diesem «Certificato di domicilio» erklärte der Bürgermeister (Sindaco), dass Giovanni Segantini mit seiner Familie dort zuständig sei. Peterelli ersuchte nun darum, es an diesem Ausweis genügen zu lassen und der Familie Segantini zu erlauben, weitere *vier* Jahre im Kanton zu verbleiben. Peterelli erwähnte die laufende Arbeit an einem grossen Herbstbild (es handelte sich um das Bild, das später den Titel «Pascoli alpini» erhielt). Dieses Bild bliebe unvollendet, wenn der Maler jetzt das Oberhalbstein verlassen müsse. Der Verfasser fand es stossend, einen Mann aus formalen Gründen auszuweisen, der vermöge seiner Geistesgaben Bürger der Republik der Gelehrten geworden sei. Am Schluss machte der Petent auf die grossen Dienste aufmerksam, welche der Maler unserer Fremdenindustrie leiste, und erwähnte den Nutzen, den der Maler der armen Bevölkerung des Oberhalbsteins erweise (durch grosszügige Bezahlung von Dienstleistungen).

³ Es mag wohl angezeigt sein, hier auf eine Briefstelle im Werk von Annie-Paule Quinsac vom 11. Juni 1892 aufmerksam zu machen: Segantini schreibt seinem Freund Alberto Grubicy: «Quest' oggi ho trovato il lez presidente del consiglio cantonale, che dicemi essere dolente dell'incidente, e mi assicurava che il piccolo consiglio non puo overe fatto questa cosa e che non puo essere che uno sbalio.» (Segantini: Trent'anni di vita artistica pag. 284.)

Am 26. April 1893 unterbreitete die *Polizeidirektion* dem Kleinen Rat ein ausführliches Exposé mit *grundsätzlichen* Überlegungen zur *Duldung* von Familien von Ausländern ohne Ausweisschriften und lehnte aus Konsequenzgründen die von Peterelli für Segantini vorgeschlagene vierjährige Frist ab. Sie beantragte, dem vorgenannten *Schriftenlosen* (sic!) für ein weiteres Jahr (also bis zum 1. Mai 1894) die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Der offizielle Beschluss des Kleinen Rates zu diesem Antrag fehlt im oben erwähnten Dossier.

Am 12. Juni 1894 teilte Segantini in einem persönlichen Brief an das Kantonale Polizeibüro mit, er beabsichtige, weiterhin in unserem Kanton zu verbleiben, sei es in Savognin oder eventuell in Maloja; er stehe in Unterhandlungen, die Villa Kuoni in Maloja für sechs Jahre zu mieten. Um die alljährlichen Erneuerungsumständlichkeiten zu umgehen, beantragte er, die Konzession für die oben genannte Zeitdauer von *sechs* Jahren zu gewähren.

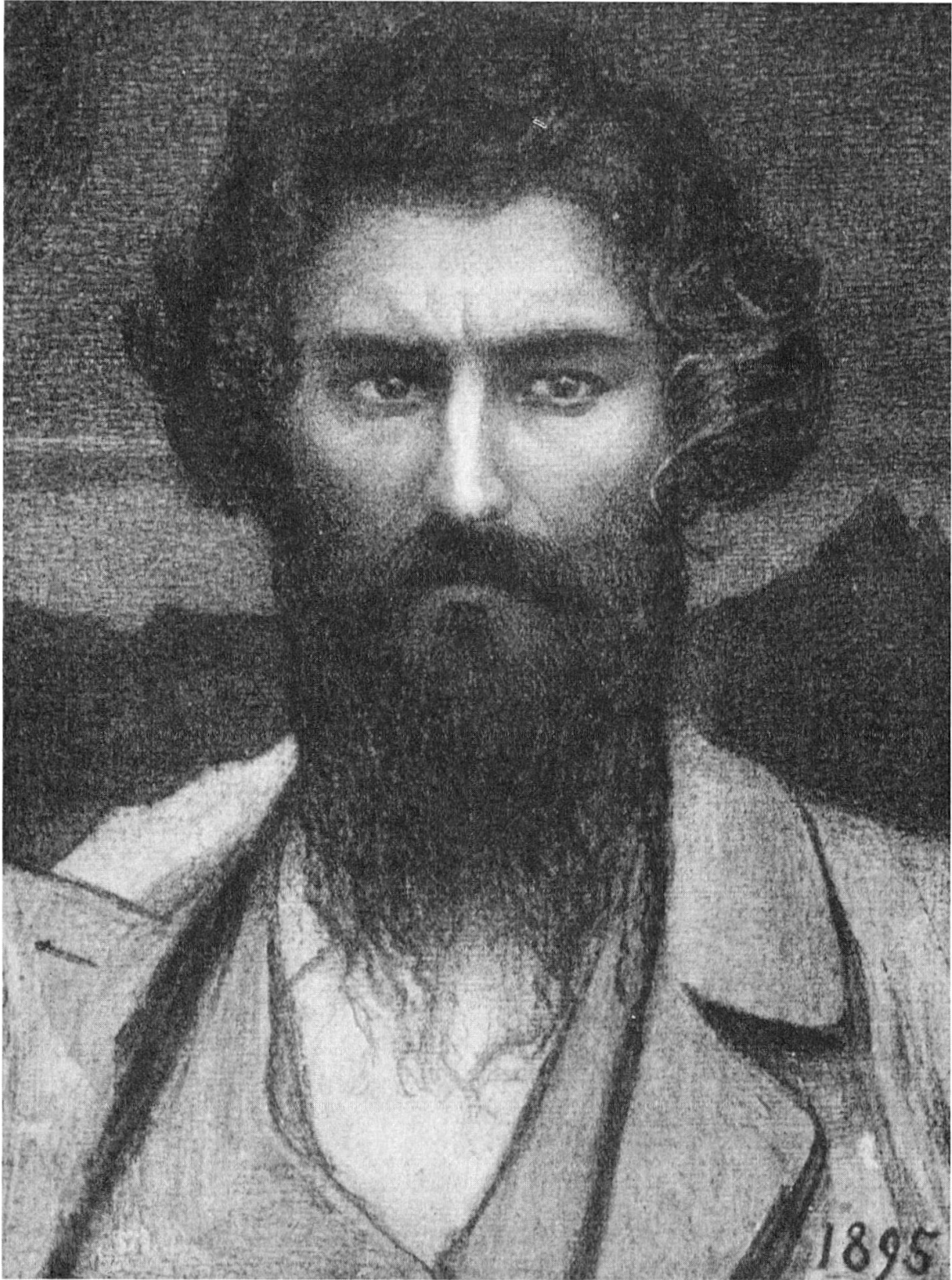
Der Leiter einer Abteilung des Innenministeriums in Rom bestätigte 1895 in einer Zuschrift an die italienische Botschaft in Bern, dass Giovanni Segantini sich um das italienische Bürgerrecht (*cittadinanza italiana*) beworben habe. Das Gesuch werde von den zuständigen Stellen zurzeit behandelt.

Am 25. Mai 1895 ersuchte die italienische Botschaft in Bern den Kleinen Rat, alle Massnahmen zu unterlassen, welche die Ausweisung des berühmten Malers Giovanni Segantini zur Folge hätten. Der Petent habe eine Eingabe zur Erlangung der italienischen Staatsbürgerschaft (*nazionalità*) in Rom unterbreitet.

Da die Formalitäten, die es zur Anfertigung eines Dekretes brauche, zeitraubend seien, müsse man mit einigen Monaten rechnen, bis Segantini die notwendigen Ausweise bekomme. In den Augen vieler wäre ein Ausweisungsbefehl gegen den berühmten Maler schwer verständlich.

In seiner Antwort vom 1. Juni 1895 erwähnte das Justiz- und Polizeidepartement, dem Gesuch Giovanni Segantinis um weitere Duldung ohne Schriften werde der Kleine Rat zweifellos entsprechen. Wörtlich heisst es in dem Schreiben: «Wir bemerken bei diesem Anlass ausdrücklich, dass es nicht in unserer Absicht lag, *Segantini auszuweisen*. Wir müssen aber darauf bestehen, dass bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von schriftenlosen Ausländern das Gesuch um weitere Duldung erneuert wird.»

Für die Periode von 1893 bis 1897 fehlen die *Beschlüsse* des Kleinen Rates zum Thema Segantini. Man muss also annehmen, dass das Polizeikommissariat von sich aus nach Rücksprache mit der vorgesetzten Behörde, dem Justiz- und Polizeidepartement, die jährliche Prozedur routinemässig erledigte, wobei am Schluss die Mahnung zur Beschaffung von Ausweisschriften und die Drohung mit Ausweisung wohl nie unterblieben ist.



Giovanni Segantini, Selbstportrait von 1895

4. Ein Zwischenspiel aus Wien

In dem von uns konsultierten Dossier «Polizeiliche Duldung» finden sich einige Dokumente, welche sich nicht direkt mit der Aufenthaltsbewilligung Segantinis befassen, die wir aber nicht übergehen wollen, weil sie ein lebendiges Interesse der österreichischen Regierung für ihren abtrünnigen Sohn in Maloja bezeugen.

Am 16. August 1898 wandte sich das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern in einem *vertraulichen* Brief an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden. Die österreichische Regierung beabsichtige, aus Anlass einer Kunstaussstellung, welche im Frühling des laufenden Jahres in Wien stattgefunden habe, dem Maler Giovanni Segantini, wohnhaft in Maloja, einen *Orden* zu verleihen. Als Anhaltspunkt für den Grad der zu verleihenden Dekoration scheine es wichtig zu erfahren, ob der Genannte, der in Arco geboren wurde, noch *österreichischer Staatsbürger* sei, und ferner, welches ungefähr seine Lebens- resp. soziale Stellung sei. Das politische Departement möge zuhanden der österreichischen Gesandtschaft vertrauliche Erkundigungen einziehen.

In der ausführlichen Antwort des Justiz- und Polizeidepartementes vom 19. August 1898 wird die Erklärung des Vorstandes von Arco vom 12. Juli 1892 zitiert. Dann werden seine Familienverhältnisse dargelegt (verheiratet, vier Kinder). Er habe sich von 1886 bis 1895 (sic!) in Savognin aufgehalten. Dann erwähnt das Schreiben als Ausweise die Erklärung des Podestà von Arco und jene des Sindaco von Mailand, einen Inlandpass, der die Erklärung enthält, Segantini sei in Mailand niedergelassen. Segantini werde wohl von Österreich keine Ausweisschriften erhalten, weil er sich nicht zum Militärdienst gestellt habe. Aufgrund von Art. 12 der kantonalen Verordnung über die Fremdenpolizei sei ihm im Jahre 1887 ein Duldungstermin gegen eine Real-Kaution von 2000 Franken bewilligt worden, und der Rat habe den späteren Gesuchen um dessen Verlängerung entsprochen. Laut Bescheinigung des Italienischen Innenministeriums vom 20. Mai 1895 habe Segantini um Aufnahme in das italienische Bürgerrecht nachgesucht. Die bezüglichlichen Verlautbarungen seien noch nicht abgeschlossen. Auch über die ökonomischen Verhältnisse äusserte sich der Verfasser des Schreibens. Laut Staatstabelle von 1898 habe Segantini ein Vermögen von 10 000 Franken und einen Erwerb von 4000 Franken versteuert. Nach zuverlässigen Mitteilungen sei jedoch der Erwerb bedeutend höher. Über die Stellung, die Segantini in der Welt oder Kunst einnehme, brauche man kein Wort zu verlieren. Auszeichnungen lägen vor von Antwerpen, Paris, Rom, Mailand, München, Venedig, Berlin usw. Segantini stehe in unserem Kanton in

bedeutendem Ansehen. Im Oberhalbstein, wo er früher wirkte, waren er und seine Familie allgemein beliebt und geachtet, im Oberengadin sei er mit massgebenden Persönlichkeiten befreundet und bekannt, hiess es weiter.

Am 31. August 1898 dankte das politische Departement für die vertraulichen Auskünfte betreffend den Maler Segantini, die es teilweise der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft zur Kenntnis gebracht habe. Diese verlange eine Zusammenstellung der von Segantini an Ausstellungen erworbenen Auszeichnungen.

Am 5. September 1898 wandte sich Regierungsrat Peterelli in einem Telegramm an Segantini und bat ihn um eine Zusammenstellung der von ihm erworbenen Auszeichnungen. Aufschlussreich dann die handschriftliche Antwort des Künstlers, in welcher chronologisch alle Medaillen und Orden aufgeführt werden, vom Jahre 1883 bis 1897, wobei am Schluss auch die öffentlichen Museen erwähnt werden, welche Werke des Meisters besitzen.

Der Verfasser dieser Arbeit wollte sich vergewissern, ob in Bern oder Wien sich Hinweise auf die geplante *Ordensverleihung* durch den Kaiser fänden. Im Berner Gesandtschaftsarchiv, das sich jetzt in Wien befindet, in den Akten des k. u. k. Ministeriums des Äussern, in den Ministerratsprotokollen und den Indices der Kabinettskanzlei wird der Name Segantini aber nicht erwähnt.⁴

In den Jahren 1896–1899 stand Segantini in Wien in hohem Ansehen: Er erhielt damals die goldene Medaille der Stadt Wien, wurde als Ehrenmitglied in die Vereinigung Bildender Künstler aufgenommen und genoss die besondere Gunst des Kaisers Franz Joseph. So werden die Gründe, warum die österreichische Regierung den Plan, Segantini mit einem Orden zu ehren, fallen liess, nicht erkennbar.

5. Die letzten Jahre in Maloja (1898–1899)

Die letzten amtlichen Dokumente aus den Jahren 1898 und 1899 runden das Bild der Haltung der Polizeibehörden ab, die im Falle des inzwischen weltberühmten Malers nach rein formal-juristischen Überlegungen entscheiden.

⁴ Hofrat Dr. Berthold-Waldstein-Wartenberg, Direktor des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, so wie Hofrat Dr. Gerhard Rill, Direktor des Hof- und Staatsarchivs in Wien, sei für ihre Nachforschungen an dieser Stelle aufrichtig gedankt.

2. Juni 1899: Das letzte Gesuch des Malers vom 2. Juni 1899 an das Kantonale Polizeibüro in Chur besticht durch seine knappe Formulierung und soll hier im Wortlaut wiedergegeben werden.

«Il sottoscritto Sig. Giovanni Segantini domanda a codesto ufficio di Polizia a voler provvedere a mano del lod. Piccolo Consiglio per la *renovazione* del mio *permesso di tolleranza* scaduto 30 maggio in attesa di venir corrisposto con massima stima. Giov. Segantini.»

Der Antrag des Polizeibüros erfolgte im bisherigen Rahmen; auffällig hier bloss die Namen von zwei Bürgern aus Savognin, J. Guetg und Hauptmann L. Wasescha, die neu dem Kanton gegenüber die Kaution von 3000 Franken leisteten. Liest man diese letzten offiziellen Verlautbarungen, glaubt man Zeugnisse des routinemässigen Alltags vor sich zu haben.

In diesem Zusammenhang sei hier ein Brief erwähnt, datiert vom 21.4.1898, in welchem sich der Maler darüber beklagte, dass der Polizeikommissär von Chur ihm einen Landjäger ins Haus geschickt habe, mit der Aufforderung, er solle seine Ausweisschriften vorweisen. Wenn er dies nicht tun könne, wolle man ihn an die Grenze stellen. In grosser Not wandte sich der Künstler an seinen Freund, Regierungsrat Peterelli, mit der Bitte, ihm in dieser Sache beizustehen.⁵

6. An der Bahre Segantinis

Am 28. September 1899 schloss Giovanni Segantini auf dem Munt la Bês-cha (oberhalb Pontresina) gegen Mitternacht für immer seine lichthungrigen Augen.

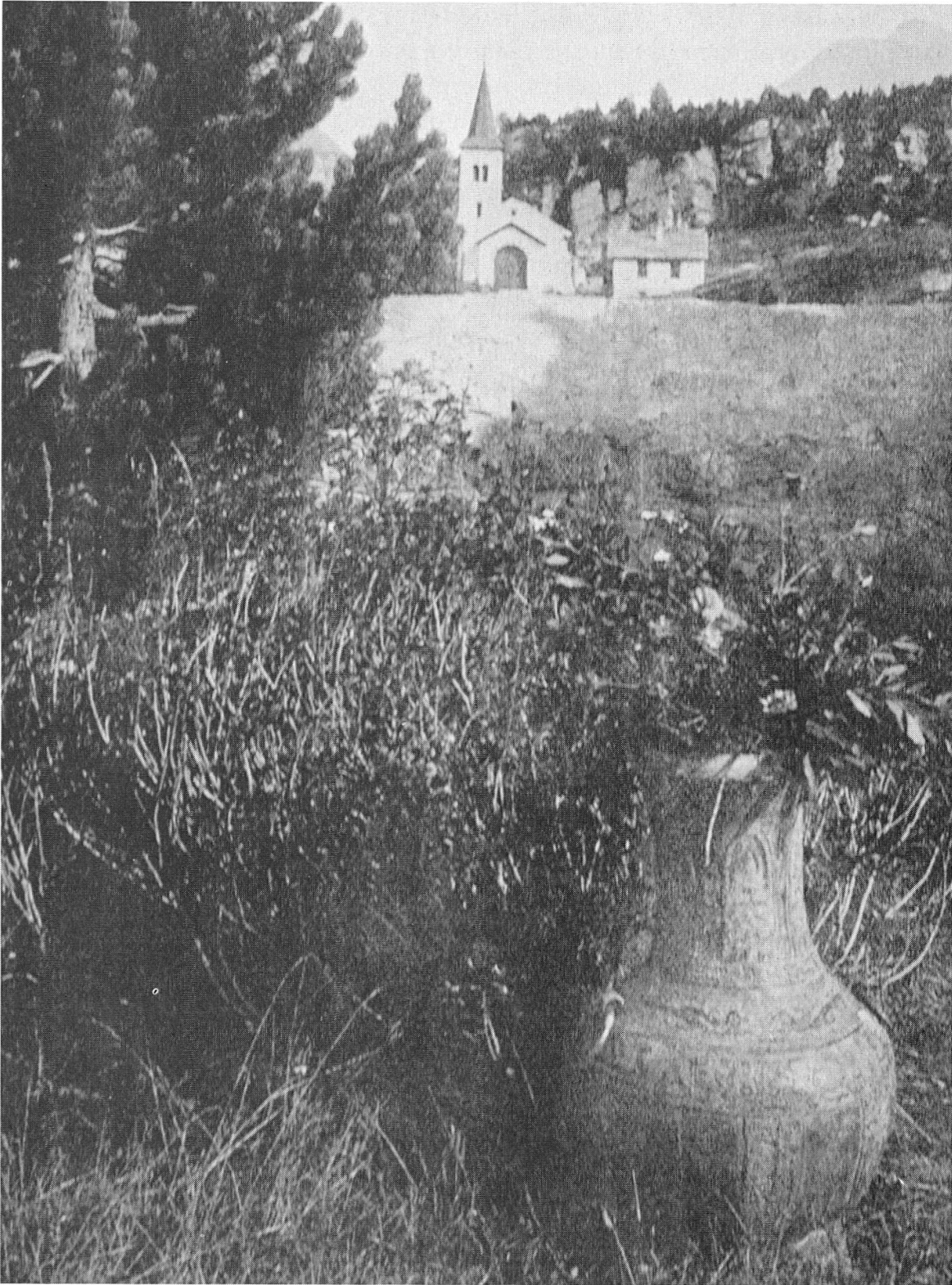
Drei Tage nachher wurde seine sterbliche Hülle nach Maloja überführt und dort begraben.⁶

Am Sonntag, 1. Oktober, hielt Pastor C. Hoffmann, Pfarrer in St. Moritz, die Grabrede. Wir zitieren daraus den letzten Abschnitt:

«Ihr Bündner, die Ihr hierher geeilt seid, um den Toten zu ehren, bedenkt, dass er mit Stolz sich als der Unsrige wusste. Es ist ein heiliges Vermächtnis an uns, uns dieser Witwe und der Waisen anzunehmen, zum Dank für den, der uneigennützig die Ehre unseres Landes gesucht hat. Es ist ein heiliges Vermächtnis an uns, dem Gefühl in ihrem Herzen Rechnung zu tragen nach bestem Können und Vermögen. Hier fühlen sie sich in der Heimat, hier ist ihr Vater-

⁵ *Brieforiginal* im Familienarchiv von Ettore Peterelli, Savognin.

⁶ Das Geläute aller Kirchenglocken des Oberengadins, wie es sonst nur für Magistratspersonen üblich ist, kündete dem Volk den Tod des grossen Malers.



Das Grab Segantinis in Maloja

land! Namens und im Auftrag des Landammannes der Engadiner rufe ich es den Verlassenen zu: Wir betrachten Euch als die Unsrigen!»

7. *Frau Segantini und ihre vier minderjährigen Kinder in schwieriger Lage*
1900–1901

Am 15. Juni 1900 richtete die Witfrau des Meisters an das kantonale Polizeibüro erstmals die Bitte um Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung für sich und ihre vier minderjährigen Kinder. Fast wörtlich wird die Fassung des letztjährigen Bittgesuches wiederholt (Text von fremder Hand, die Unterschrift stammt von ihr).

Das *Polizeibüro* machte in seinem Antrag vom 16. Juni 1900 an die vorgesetzte Behörde geltend, dass die Familie nach dem Tod des Familienoberhauptes kaum Aussicht habe, Schriften beizubringen. Nachdem sie in Maloja ein eigenes Haus erworben habe, werde sie kaum den Kanton verlassen wollen. «Ist eine weitere Duldung unter solchen Umständen noch angezeigt oder sollte man nicht auf Mittel und Wege sinnen, diesen auf die Länge unhaltbaren Zuständen abzuhelfen?», fragte der Verfasser und befürwortete eine erneute Bewilligung nur unter der Bedingung, dass die Familie sich innert der gegebenen Frist ein *Bürgerrecht* verschaffe oder den Kanton verlasse.

Am 29. Juni 1900 erstreckte das Justiz- und Polizeidepartement die Duldungsfrist um ein Jahr bis zum 30. Juni 1901, forderte aber die Witfrau Segantini auf, um Ausweisschriften oder ein *schweizerisches Bürgerrecht* besorgt zu sein. Dies dürfe ihr nach dem Tod ihres Gatten nicht schwer fallen.

8. *Ein junger Politiker aus dem Unterengadin (aus Zernez) will der Familie Segantini zu ihrem Recht verhelfen*

Die Gemeinde *Stampa*, zu welcher die Fraktion Maloja gehört, ersuchte das Justiz- und Polizeidepartement am 21. Juni 1901, die Frist zur Beibringung der Ausweisschriften für die Familie Segantini bis zum Herbst zu erstrecken. In diesem Schreiben bezieht sich der Vorstand auf eine Klage von Frau Segantini. Der Landjäger habe ihr gedroht, man werde sie mit *Gewalt* und unter *Bewachung* an die Grenze stellen, wenn sie nicht innert weniger Tage ihre Schriften deponiere. «Die Polizeibehörden mögen den Landjäger auffordern, Frau Segantini in Ruhe zu lassen», schrieb der Gemeindevorstand weiter.

Am 25. Juni 1901 intervenierte der junge Anwalt Dr. Domenic Bezzola, der im Grossen Rat in Chur sass, in einer Bittschrift zugunsten der Familie Segantini an das Polizeidepartement. Nach dem Tode Segantinis habe es geheissen, es wären mehrere Gemeinden aus dem Oberengadin bereit, der Familie das *Bürgerrecht* zu schenken. Dies habe Pfarrer Hoffmann von St. Moritz beim Begräbnis des grossen Künstlers offen ausgesprochen.

Nun warte die Familie vergebens auf dieses *Ehrenbürgerrecht*. Jetzt habe Frau Segantini ihn beauftragt, sie und ihre Familie in der Schweiz einbürgern zu lassen. Bezzola bat das Polizeidepartement dafür Sorge zu tragen, dass der Familie ein unbelästigter Aufenthalt in Maloja gewährleistet werde. Da die Familie ein ordentliches Vermögen besitze, würden weder die Gemeinde Stampa noch der Kanton etwas riskieren.

In seiner Antwort an Dr. D. Bezzola bestätigte das Justiz- und Polizeidepartement am 5. Juli 1901, dass es dem Gesuch der Gemeinde Stampa zugunsten der Familie Segantini (Duldung bis 31. Oktober 1901) zugestimmt habe.

Bis zum 21. September 1901 war es Dr. Bezzola nicht möglich, eine Gemeinde zu finden, die zur Aufnahme der Familie Segantini ins Bürgerrecht bereit gewesen wäre. Nun stellte er verschiedenen Gemeinden Gesuche zur Einbürgerung einzelner Kinder und hoffte auf diese Weise, eher zum Ziel zu kommen. Weiter schrieb Dr. Bezzola dem Kleinen Rat und bat ihn, er möge den Aufenthalt der Familie Segantini ohne Schriften für ein weiteres Jahr gestatten. Diesem Gesuch kam der Rat am 29. September 1901 nach.

9. 1902, das Jahr der Erfüllung: Die Familie Segantini wird eingebürgert und Segantini postum vom Grossen Rat geehrt

Auch nach dem Tod des Malers aus Maloja kamen die Bemühungen seiner Frau und der vier Waisen, die Niederlassung oder gar das Bürgerrecht zu erhalten, nicht recht vom Fleck. Doch anfangs 1902 erfolgte die langersehnte Wende. Eine ganze Reihe von einflussreichen Persönlichkeiten, darunter die beiden Ständeräte Dr. Felix Calonder und Franz Peterelli sowie der Präsident des Grossen Rates, J. Töndury-Zender, gehörten zu den Befürwortern einer Einbürgerung.

Am 13. Januar 1902 unterbreiteten Dr. D. Bezzola aus Zernez und Dr. Otto Bernhard aus *Samedan* der Gemeinde das Gesuch um Aufnahme der Familie Segantini ins Bürgerrecht. Beim Begräbnis des Malers hätten mehrere Gemeinden des Oberengadins versprochen, den Hinterlassenen das Heimatrecht zu schenken. In wenigen Monaten sei die Gnadenfrist (Duldung) aber abgelaufen,

und die Angehörigen des Künstlers, der soviel zur Verherrlichung des Oberengadins beigetragen und dieser Aufgabe sein Leben geopfert habe, würden über die Grenze spediert. Es wäre eine *Schande* für die ganze Talschaft, wenn die Familie Segantini vom Kanton verbannt würde, weil sich keine Gemeinde fände, die ihr das Heimatrecht gewähren wolle. Die Familie offeriere der Gemeinde für den Armenfonds 3000 Franken. In einem letzten Abschnitt erwähnten die zwei Petenten die beiden Söhne Gottardo und Mario. Berühmte Kunstkenner in Berlin, Professor Ritter und Direktor Tschudi hätten den Radierungen und Gemälden der beiden hohe Anerkennung gezollt. Gewagt wäre allerdings die Aufnahme des Sohnes *Alberto*, weswegen die Petenten ihn aus dem Gesuch ums Bürgerrecht ausschlossen.

In der Bürgergemeindeversammlung von Samedan setzte sich am 2. Februar 1902 Kreispräsident J. Töndury-Zender eingehend mit den Verhältnissen der Familie Segantini auseinander, rühmte ihren guten Namen und ihre Redlichkeit. Dank der guten finanziellen Lage der Familie gehe die Gemeinde dabei kein Risiko ein. Das Bürgerrecht sei wegen der Verdienste Segantinis um das Engadin ein Akt der Dankbarkeit und bringe der Gemeinde Ehre. Verschiedene Votanten schlossen sich dem Votum Töndurys an. Die Einkaufssumme zugunsten des Armenfonds wurde auf 5000 Franken festgesetzt. Zur Aufnahme ins Bürgerrecht wurden vorgeschlagen: Pierina Bugatti, Vedova Segantini und die minorennen Kinder Gottardo, Mario und Bianca Segantini. Für die Aufnahme stimmten elf, dagegen sechs Bürger. Am 19. April 1902 trat die Einbürgerung der Familie Segantini in Kraft.

Am 13. Januar 1902 erfolgte eine Anfrage an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden zur Einbürgerung der Familie Segantini. Der Verfasser dieser Zuschrift, Dr. Oskar Jurnitschek, befasste sich in diesem Schreiben mit der finanziellen Lage der Familie Segantini. Diese verfüge über ein beträchtliches Vermögen, und aus dem Verkauf von Werken des verstorbenen Malers dürften ihr beträchtliche Summen zufallen. Freunde von Segantini seien zudem bereit, die zur Einbürgerung der Familie notwendige Summe beizusteuern. Eingehend setzte sich Dr. Jurnitschek dann mit der Frage der Nationalität der Kinder auseinander und teilte mit, er werde dem *Bundesrat* die Frage vorlegen, ob sie als *heimatlos* zu gelten hätten. Von der Einbürgerung ausgeschlossen werden sollte der Taugenichts Alberto Segantini.

Am 17. Januar 1902 hiess es, der *Kleine Rat* müsste dagegen Einsprache erheben, wenn Gottardo Guido, Mario Leopoldo und Bianca Segantini als *Heimatlose* dem Kanton Graubünden zur Einbürgerung zugewiesen werden wollten.

Dr. Jurnitschek liess sich von seiner These, die Kinder Segantinis seien heimatlos, durch den Einspruch des Kleinen Rates nicht abbringen. Das Gutachten des Wiener Rechtsgelehrten Dr. Arnstein, welches er später seinem Gesuch an den Bundesrat beiheftete, mag ihm in seiner Ansicht bestärkt haben.

Gesuch an den schweizerischen Bundesrat

17. Februar 1902: Als Verfasser des umfangreichen Gesuches an den Bundesrat um Aufnahme der Familie Segantini ins Schweizer Bürgerrecht zeichnete am 17. Februar 1902 Dr. iur. Oskar *Jurnitschek*. Der aus Wien stammende Rechtsanwalt betrieb in Chur um die Jahrhundertwende ein Anwaltsbüro und sass in der Amtsperiode von 1901–1903 als Stellvertreter eines erkrankten Kollegen im Bündner Grossen Rat.

In der Einleitung fasste der Petent die wichtigsten Lebensdaten des Künstlers zusammen, die wir hier als bekannt übergehen. Dann wandte sich der Verfasser den Folgen der *mangelnden Ausweisschriften* zu und erwähnte, dass der Maler keine legitime Ehe mit Pierina Bugatti eingehen konnte. Anlässlich der Geburt von Gottardo und Alberto hatte Segantini vor den Zivilstandsbeamten die Erklärung abgegeben, dass er mit der Dame Bugatti verheiratet sei. Da eine legitime Ehe nicht bestand, mussten die Kinder als unehelich angesehen werden. Weil die Mutter Italienerin war, mussten sie, dem Recht der Mutter folgend, *Italiener* sein, waren es aber nicht, da Segantini in einer der italienischen Gesetzgebung entsprechenden Form seine Vaterschaft anerkannt hatte. Auch bei der Geburt von Mario und Bianca hatte er sich selbst als Vater und die Dame Bugatti als Mutter bezeichnet. So trugen die Kinder zu Recht den Namen Segantini.

Auf die Frage, ob die Kinder Segantinis Angehörige des Königreiches Italien waren, ergaben Dr. Jurnitscheks Nachforschungen folgendes: Das italienische Bürgerrecht erwirbt man sich als Kind eines italienischen Vaters. Aber Segantini war nicht Italiener. Sollten seine Kinder deshalb nicht dem Recht der Mutter folgen? Dies wäre nur möglich gewesen, wenn der Vater unbekannt gewesen wäre. Eine letzte Möglichkeit für ein in Italien geborenes ausländisches Kind, das italienische Bürgerrecht zu erwerben, hätte darin bestanden, wenn der Vater zehn Jahre lang ununterbrochen sein Domizil in Italien hätte nachweisen können. Nach dem Tod der Eltern verlor Segantini aber auch das Domizil der Eltern. Er hätte dasjenige des Vormundes erwerben können, wenn ihm ein solcher bestellt worden wäre. Da dies nicht geschehen war, hatte Segantini nach Gesetz kein Rechtsdomizil.

Segantini war tatsächlich Österreicher. Nach § 105 des Allg. Bürgerrechtsgesetzes sind uneheliche Kinder aber von den Rechten der Familie ausgeschlossen, haben weder auf den Namen, den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch. Daraus folgt, dass uneheliche Kinder eines Österreichers, ob mit einer Österreicherin oder Ausländerin gezeugt, unter keinen Umständen das Bürgerrecht des Vaters erhalten.

Daraus folgerte Dr. Jurnitschek: 1. Die Kinder Segantinis sind weder Österreicher noch Italiener. 2. Luigia Pierina Bugatti ist Italienierin. 3. Die genannten Kinder Segantinis sind *heimatlos*.

Am 2. Februar 1902 verliess die Gemeinde Samedan der Dame Pierina Bugatti und den drei Kindern, mit Ausnahme von Alberto, ihr Bürgerrecht. Sie tat dies aus reiner Begeisterung für die Sache, und zwar bevor die Bewilligung des Bundesrates eingeholt worden war. Man hoffte, derselbe werde diese erteilen.

In Italien unterstanden die Kinder der elterlichen Gewalt Segantinis, des Vaters. Das italienische Recht kennt die Vormundschaft des unehelichen Vaters. Diese erlosch aber mit dem Betreten der Schweiz. Die Kinder galten deshalb nach schweizerischem Recht als minderjährig und in der Gewalt der unehelichen Mutter. Donna Bugatti lebte bei Segantini in der Absicht, ihr Domizil zeit ihres Lebens mit ihm zu teilen. Nach dem Tod von Giovanni Segantini am 28. September 1899 befanden sich die Kinder als Minderjährige fraglos in der ausschliesslichen elterlichen Gewalt der Mutter, da ihnen kein Vormund bestellt wurde. Sie lebten weiter an den Orten des früheren Wohnsitzes Segantinis, in Maloja und Soglio. Die Schriftenlosigkeit der Petenten bewirkte keine Änderung für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung.

Dr. Jurnitschek schloss sein Exposé mit der Bemerkung, der vorliegende Fall sei in mancher Hinsicht *anormal*. Es gehöre zu den seltenen Fällen, dass eine Mutter als Bewerberin eine bestimmte Nationalität nachweisen könne, während ihre minderjährigen Kinder heimatlos seien. Alberto sei als *missratener* Mensch⁷ von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

⁷ Aus Briefen dieser Zeit (1901–1903) im Familienarchiv in Maloja ergibt sich keineswegs ein so negatives Bild *Albertos*, wie die Ausdrücke «Taugenichts» und «missraten» in den vorliegenden amtlichen Dokumenten vermuten lassen. Alberto hatte nicht die künstlerische Ader seines Vaters geerbt, wie dies bei den beiden Brüdern Gottardo und Mario der Fall war. In der Industrieschule in Winterthur und an einer privaten Handelsschule in St. Gallen war er aber als begabter Junge aufgefallen, und er schlug in der Folge die kaufmännische Laufbahn ein. Geprägt von unbesonnener Lebensfreude war er überall ein gern gesehener Gast. Ständig in Europa unterwegs (Mailand, Wien, zur Zeit der Einbürgerung in London) geriet er bald in Geldnöte und war häufig von Schulden (und Schuldnern) geplagt, was ihn in den Augen der Engadiner als wenig kreditwürdig erscheinen liess.

Der schweizerische Bundesrat erteilte am 6. März 1902 der Dame Luigia Pierina Bugatti von Mailand, Mutter von vier minderjährigen Kindern, die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes.

Zu diesem Dokument drängen sich hier zwei Bemerkungen auf.

1. Der Familienstand auf der zweiten Seite verzeichnet unter den Kindern Gottardo Guido Segantini, Alberto Segantini, Mario Leopoldo Segantini, Bianca Cristina Antoniette Segantini.

Ist von der ausführenden Kanzlei vielleicht übersehen worden, dass im Gesuch der Familie Alberto ausdrücklich ausgeschlossen worden war?

2. Der Erlass des Bundesrates wurde von *Dr. Joseph Zemp*, dem damaligen Bundespräsidenten, unterzeichnet. Es spannt sich also ein weiter Bogen vom ersten Gesuch von Regierungsrat J. J. Dedual um Duldung des jungen Malers Giovanni Segantini (Februar 1887) bis zur Unterschrift des Bundespräsidenten Dr. Joseph Zemp vom 6. März 1902. Und wenn man erfährt, dass die Politiker Dedual und Zemp seit ihren Studienjahren in München eng befreundet waren und auch in diesen Jahren engen brieflichen Kontakt pflegten, liegt es wohl nahe anzunehmen, Dedual habe sich bei seinem Freund in Bern für die Hinterbliebenen des toten Malers in Maloja eingesetzt.

Das Gesuch vom 9. April 1902 an den *Grossen Rat* des Kantons Graubünden, der Dame Luigia Pierina Bugatti und ihren drei minderjährigen Kindern Gottardo, Mario und Bianca Segantini das Kantonsbürgerrecht zu erteilen, trägt die Unterschrift von Dr. Oskar Jurnitschek und verweist auf die Bewilligung des Bundesrates sowie auf die Erteilung des Bürgerrechtes durch die Gemeinde Samedan.

Am gleichen Tag richtete der *Kleine Rat* seine *Botschaft* an den Grossen Rat zur Einbürgerung der Familie Segantini und beantragte, die Einkaufssumme auf 600 Franken festzusetzen.

Behandelt wurde der Fall Segantini in der Frühjahrssession des Bündner Grossen Rates in Chur. Wir folgen hier den Ausführungen der «Neuen Bündner Zeitung» und des «Freien Rätiers». Die auf drei Wochen veranschlagte Session begann mit einer Nachmittagssitzung am Dienstag, 20. Mai 1902. Dem Leser dieser Berichte fällt auf, dass alle massgebenden Persönlichkeiten des Rates mit der Einbürgerung Segantinis verknüpft waren. Zum Standespräsidenten wurde J. Töndury aus Samedan gewählt. Zum Vizepräsidenten erkor man Ständerat

Franz Peterelli aus Savognin, der die Wahl ablehnte, weil er nur die erste Sessionswoche anwesend sein konnte. Und für den durch Krankheit verhinderten Hotzenköcherle aus Chur nahm Dr. Oskar Jurnitschek Einsitz.

Unter dem Traktandum *Einbürgerungen* figurierten bei der Vormittagssitzung vom 21. Mai 1902 vier Gesuche. Die ersten drei wurden stillschweigend genehmigt. Beim Gesuch von Luigia Pierina Bugatti und ihren drei minderjährigen Kindern Gottardo, Mario und Bianca Segantini beantragte Ständerat Peterelli mit Rücksicht auf die Verdienste des Malers Segantini *Erläss* der Einkaufssumme von 600 Franken, dies auch angesichts der nicht sehr glänzenden finanziellen Verhältnisse der Familie. Dr. D. Bezzola aus Zernez unterstützte den Antrag Peterelli. Regierungsrat A. Caffisch wollte die Einkaufssumme um die Hälfte reduzieren, weiter sei man nie gegangen. Dr. Felix Calonder, der spätere Bundesrat, unterstützte den Antrag Peterelli nicht wegen der ärmlichen Verhältnisse der Familie sondern um den verstorbenen grossen Maler zu ehren. Daraufhin wurde der Antrag Peterelli mit grossem Mehr angenommen.

In der Fassung des Protokolls der obigen Sitzung des Grossen Rates lautet der auf die Familie Segantini bezügliche Abschnitt:

«3. Luigia Pierina Bugatti von Mailand und ihre minderjährigen Kinder Gottardo Guido, Mario Leopoldo und Bianca Cristina Antonietta Segantini, Gemeindebürgerrecht Samedan. Da es sich um die seinerzeit in eher ungünstigen Verhältnissen lebende Familie des berühmten Malers Segantini handelt, der durch seine Kunst das Bündnerland weitherum vorteilhaft bekannt gemacht hat, so hat der Grosse Rat beschlossen, von der Erhebung einer Einkaufssumme Umgang zu nehmen.»

Erstes Echo aus Maloja am 25. Mai 1902

Auf einer Radierung Gottardos (eingerahmte Radierung im Besitze der Familie Ettore Peterelli, Savognin) nach dem Original seines Vaters «Pflügen vom Jahre 1890» liest man die folgende Widmung: Al signor Ständerat Franz Peterelli, all'illustre concittadino che ci ha voluto proteggere e aiutare al Gran Consiglio cantonale ringraziando a nome della famiglia dedico accioché abbia sempre a ricordarsi dei Segantini di Lei

Gottardo Segantini

Die Einbürgerung der Familie des Malers Segantini war damals in der romanschen Öffentlichkeit kein Thema. Weder «Il Fögl d'Engiadina» noch die «Gassetta Romontscha» erwähnen in ihrer Berichterstattung über die Session des

Grossen Rates dieses Traktandum. Einzig die deutschsprachige «Engadiner Post» würdigt in ihrem redaktionellen Wochenrückblick, dass der Familie das für Ausländer übliche Einkaufsgeld von 600 Franken erlassen worden sei, um den berühmten toten Maler zu ehren.

Wir möchten unser Essay mit einem Zitat schliessen, das wir der Biographie von Annie-Paule Quinsac entnehmen und in welcher die Verfasserin sich mit der *juristischen* Persönlichkeit Segantinis auseinandersetzt.

«Come tutti gli Irridentisti Segantini era italiano fin nel midollo delle ossa. . .

La sua *personalità giuridica*, complicata dalla confusione di tre paesi non fu mai stata chiara a nessuno dei suoi biografi. È probabile che Segantini stesso non l'avesse mai pienamente compresa, sopportandone i disagi, mentre tentava di nascondere come parte di un passato umiliante che avrebbe preferito nascondere.»

Wir hoffen, durch die hier veröffentlichten Dokumente habe die komplexe Materie etwas aufgeklärt werden können.



Dr. iur. Oskar Jurnitschek (1870–1950)

Dr. iur. Oskar Jurnitschek, der Verfasser des umfangreichen Rechtsgutachtens an den Bundesrat zugunsten der Familie Segantini, wurde als Sohn eines Rechtsanwaltes in Wien geboren. Im Laufe der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts emigrierte die Familie in die Schweiz und liess sich 1887 in Gottlieben (Thurgau) einbürgern. Der älteste Sohn Oskar durchlief die Mittelschulen in der Schweiz und etablierte sich nach dem Abschluss der Studien der Rechte in Chur als Anwalt. Durch die Heirat mit einer Tochter aus dem Geschlecht der von Salis-Soglio und dem Eintritt in das schweizerische Offizierskorps durfte der gebürtige Wiener als völlig integriert gelten. In der Frühjahrssession des Grossen Rates Mai–Juni 1902 nahm er als Vertreter des Kreises Chur für ein erkranktes Mitglied an den Verhandlungen sehr lebhaften Anteil. So äusserte er sich bei der Beratung des Fischereigesetzes, befürwortete die Einführung von Repetierschulen als Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung, sprach über die Übelstände in der bündnerischen Volksschulbildung und setzte sich für eine frühere Öffnung des Oberalppasses ein.

Im Ersten Weltkrieg avancierte Dr. Jurnitschek zum Oberstleutnant der Schweizer Armee. Nach dem Krieg verlegte er seine berufliche Tätigkeit nach Bern und Basel und verlor den Kontakt mit seiner bündnerischen Wahlheimat.

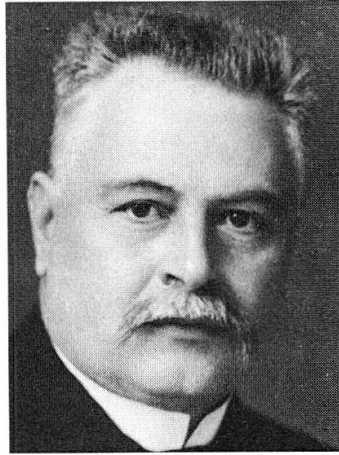
Eine Reihe von Schriften aus seiner Feder, die Ende des 19. oder anfangs des 20. Jahrhunderts in Wien, Chur und Berlin erschienen («Ein Gespräch freier Männer», «Über den Streit der engl. Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898», «Über die Entstehung der Capitalien» und «Wichtige Fragen an alle Erwerbenden») bezeugen einen wachen, weltoffenen Geist humanistischer Prägung.



Ständerat Franz Peterelli (1847–1907)

Von Savognin gebürtig, verbrachte er seine Gymnasialjahre in Chur und oblag in München, Heidelberg und Bonn dem Studium der Rechte. In Savognin wurde er nach seiner Rückkehr aus Bonn von seinen Mitbürgern in alle Ämter der Gemeinde und des Kreises gewählt. Er sass während mehrerer Legislaturperioden im Grossen Rat und wurde im Jahre 1890 in den Kleinen Rat gewählt, wo er bis 1900 das Departement der Volkswirtschaft und des Innern leitete. Die Verfassung gestattete damals einem Mitglied nur drei Amtsperioden. In der Folge wählte das Bündner Volk ihn in den Ständerat, und er wirkte weiter als Deputierter des Grossen Rates.

Mit der Familie Segantini unterhielt er auch nach deren Übersiedlung nach Maloja freundschaftliche Kontakte. In der Exekutive scheint er der gute Geist gewesen zu sein, der gegen nur formaljuristische Denkweise Stellung bezog und später, nach dem Tod des Malers, die grosse Mehrheit des Rates zum Erlass der Einkaufssumme bewog.



Dr. Domenic Bezzola (1869–1929)

In Zernez geboren, studierte Bezzola Jurisprudenz in Lausanne, Leipzig, Rom und Zürich, etablierte sich nach Abschluss seiner Studien als Rechtsanwalt in seiner Heimatgemeinde Zernez und verlegte dann sein Büro nach St. Moritz. Im Jahre 1896 wurde er in den Grossen Rat gewählt, den er 1912 präsidierte. Er wirkte lange Jahre als Staatsanwalt, amtierte von 1920–1926 als Mitglied des Kleinen Rates und stand dem Departement der Volkswirtschaft vor. Nach dem Tode Segantinis engagierte sich der junge Anwalt und Politiker aus dem *Unterengadin* bei den Oberengadiner Gemeinden dafür, dass sie das beim Begräbnis Segantinis abgegebene Versprechen einlösten und der Familie des Meisters das Bürgerrecht einräumten.



Regierungsrat Johann Joseph Dedual (1834–1911)

In Trimmis geboren, absolvierte Johann Josef Dedual humanistische Studien in Disentis, Schwyz und Einsiedeln. Später studierte er Theologie in Mailand und Jurisprudenz in *München*. Im Jahre 1863 eröffnete er in *Chur* ein Advokaturbüro. Schon 1864 wurde er als Vertreter des Oberhalbsteins in den Grossen Rat gewählt und durchlief in den folgenden Jahrzehnten alle politischen Chargen, die man in Graubünden zu vergeben hatte: Mitglied des Grossen Stadtrates, Regierungsstatthalter, Mitglied und Präsident des Kleinen Rates. Dann zog er sich freiwillig von der Regierung zurück, um sich seiner Anwaltstätigkeit zu widmen. Im Jahre 1886 war er Standespräsident.

Während 20 Jahren wirkte er als eidgenössischer Untersuchungsrichter bei den schweren politischen Unruhen in Zürich und im Tessin. In den letzten Jahrzehnten, politisch isoliert, widmete er sich literarischen und philosophischen Studien und war eifriges Mitglied der Historisch-antiquarischen Gesellschaft und des Kunstvereins. Die Familie besass ein Wohnhaus in Burvagn (Cunter), wo sie jeweils die Sommermonate verbrachte.

Seit seinen Studienjahren war Johann Josef Dedual mit Dr. Joseph Zemp in enger Freundschaft verbunden, und der Zufall wollte es, dass Dedual im Jahre 1887 die erste Petition zugunsten des jungen Malers Segantini in Savognin verfasste, während im Jahre 1902 Bundespräsident Zemp die Einbürgerung der Familie des verstorbenen Malers aus Maloja durch den Bundesrat sanktionierte.

Quellen

- Belli, Gabriella (1987). Segantini, Mostra antologica. Milano.
Bernhard, Otto (1949). Giovanni Segantini. Sein Todestag. St. Moritz.
Hoffmann, C. (1902). Rede am Sarge Giovanni Segantinis. Engadiner Post, 26. Oktober.
Jenny, Rudolf (1966). Giovanni Segantini und das rätsche Bergland. Chur.
Levi, Primo (1900). Il primo ed il secondo Segantini. St. Moritz.
Oberhuber, Oswald (1981). Giovanni Segantini. Roma. (Ausstellungskatalog). Wien.
Quinsac, Annie-Paule (1982). Segantini, Catalogo generale, 2 volumi. Milano.
Segantini, Quinsac, Annie-Paule (1985). Trent'anni di vita artistica europea nei carteggi dell'artista e dei suoi mecenati. Lecco.
Segantini, Bianca (1909). Giovanni Segantinis Schriften und Briefe. Leipzig.
Segantini, Gottardo (1949). Giovanni Segantini. Zürich.
Somarè, Enrico (1949). Commemorazione di Giovanni Segantini. Trento.
Kantonsarchiv Graubünden. Dossier «Polizeiliche Duldung IV 4 h 2», «Einbürgerung Familie Segantini IV 25, g 4»